

Sozialfragen und Menschenrechte

Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte | 71. und 72. Tagung 2022

- Allgemeine Bemerkung zu Landnutzung
- Recht auf angemessenes Wohnen
- Besserer Schutz vor Auswirkungen des Klimawandels

Im Jahr 2022 traf sich der **Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Committee on Economic, Social and Cultural Rights – CESCR)** für zwei Tagungen. Die 71. Tagung und die 72. Tagung fanden in Genf mit der Möglichkeit der virtuellen Teilnahme statt (71. Tagung: 14.2.–4.3. und 72. Tagung: 26.9.–14.10.).

18 unabhängige Sachverständige aus allen UN-Regionalgruppen bilden den Ausschuss. Sie überprüfen die Einhaltung und Verwirklichung des **Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights – ICESCR; Sozialpakt)** durch die Vertragsstaaten. Im Jahr 1966 wurde der Pakt verabschiedet und trat im Jahr 1976 in Kraft. Die verbrieften Rechte des Sozialpakts werden für die Staaten durch Ratifizierung verbindlich. Mit Ende der 72. Tagung hatte sich die Zahl von 171 Vertragsstaaten im Vergleich zu den Vorjahren

nicht verändert. Die Vertragsstaaten berichten dem Ausschuss in regelmäßigen Abständen über die Umsetzung der Rechte. Diese Berichte werden durch den CESCR überprüft und anhand der Überprüfungsergebnisse gibt das Sachverständigengremium nichtbindende Empfehlungen und Forderungen, sogenannte Abschließende Bemerkungen, ab. Am 14. Oktober 2022 waren 33 Staatenberichte zur Besprechung und Beurteilung durch den Ausschuss eingereicht. Damit ist der Rückstand im Vergleich zum Vorjahr ungefähr gleichgeblieben.

Das am 5. Mai 2013 in Kraft getretene Fakultativprotokoll zum Pakt beinhaltet ein Individualbeschwerde-, ein Untersuchungs- und ein Staatenbeschwerdeverfahren. Die Zahl der Ratifikationen betrug am Ende der 72. Tagung, wie auch schon im Vorjahr, 26 Staaten. Im Berichtszeitraum hat der CESCR seinen regelmäßigen Austausch zur Koordinierung mit anderen UN-Organisationen und UN-Abteilungen sowie der Zivil-

gesellschaft fortgeführt. Am Ende der 71. Tagung hat der CESCR sein jährliches Treffen mit rund 20 zivilgesellschaftlichen Organisationen virtuell durchgeführt.

Individualbeschwerden und Verfahrensregeln

Bis zum Ende des Berichtszeitraums wurden insgesamt 293 Beschwerden seit Inkrafttreten des Fakultativprotokolls registriert. Bisher wurden 14 der eingereichten Individualbeschwerden entschieden, 25 wurden als unzulässig zurückgewiesen und 64 wurden zurückgezogen. 199 Individualbeschwerden sind registriert, aber noch nicht bearbeitet und entschieden.

Während der 71. Tagung wurde der Fall Naser et al. gegen Spanien (E/C.12/71/D/127/2019) entschieden. In der Entscheidung entwickelten die Ausschussmitglieder ihre Rechtsprechung zum Recht auf angemessenes Wohnen in Bezug auf Artikel 2, Absatz 1 des Paktes weiter. Sie argumentierten, dass die Zwangsräumung einer Mutter und ihrer drei Kinder nicht verhältnismäßig war. Auch im auf der 72. Tagung entschiedenen Fall Hernández Cortés gegen Spanien (E/C.12/72/D/26/2018) ging es um das Recht auf angemessenes Wohnen und den Schutz vor Zwangsräumung. Der Ausschuss bemängelte, dass von Seiten des Staates keine angemessene Wohnalternative zur Verfügung gestellt wurde.

Auf der 71. Tagung hat der CESCR seine neuen Verfahrensregeln in Bezug auf das Fakultativprotokoll veröffentlicht (E/C.12/5). Diese regeln das Prozedere von Individualbeschwerden vor dem Ausschuss.

Arbeitsmethoden

Auf seiner 72. Tagung hat der CESCR ein informelles Treffen mit den Vertragsstaaten abgehalten, um unter anderem seine Arbeitsmethoden zu diskutieren. Deren Weiterentwicklung steht im Zusammenhang eines größeren Prozesses, in dem die Ausschüsse der UN-Menschenrechtsübereinkommen gestärkt werden sollen, um deren Arbeit effektiver und effizienter zu gestalten. Nach-



UN-Generalsekretär António Guterres fordert während eines Besuchs in der Everest-Region in Nepal im Oktober 2023, wo durch das Schmelzen der Gletscher ganze Landstriche gefährdet sind, die Welt auf, den »Wahnsinn« des Klimawandels zu stoppen. UN PHOTO/NARENDRA SHRESTHA

dem die achtjährige Pilotphase des vereinfachten Berichtsverfahrens nunmehr abgelaufen ist, hat sich der Ausschuss dahingehend positioniert, dieses Verfahren in Zukunft grundsätzlich bei allen Staatenberichtsverfahren anzuwenden. Dabei wird den Vertragsstaaten jedoch die Möglichkeit gegeben, zum bisherigen Verfahren zurückzuwechseln.

Allgemeine Bemerkungen

Auf seiner 72. Tagung hat der CESCR seine Allgemeine Bemerkung Nr. 26 zum Thema ›Land und wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte‹ angenommen (E/C.12/GC/26), die im Januar 2023 veröffentlicht worden ist. Darin legt der Ausschuss die staatlichen Verpflichtungen in Bezug auf die Auswirkungen des Zugangs zu, der Nutzung von und der Kontrolle über Land auf den Genuss der im Pakt dargelegten Rechte dar, insbesondere in Hinblick auf Frauen, indigene Völker sowie alle Personen, die im ländlichen Raum arbeiten.

Zur Erstellung seiner Allgemeinen Bemerkung zu nachhaltiger Entwicklung hat der Ausschuss die regionalen Konsultationen aus dem letzten Jahr fortgesetzt und im Berichtszeitraum drei Konsultationen mit Akteuren aus Europa, dem Nahen Osten und Nordafrika sowie Asien und Pazifik durchgeführt. Der CESCR hat ebenfalls in Bezug auf diese Allgemeine Bemerkung das erste Mal Konsultationen mit Kindern durchgeführt.

Zudem hat der CESCR Themen für zwei künftige Allgemeine Bemerkungen entschieden: In einer soll es um wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte im Kontext von bewaffneten Konflikten gehen und eine andere soll den Einfluss von Drogenpolitik auf wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte behandeln.

Staatenberichte

Allgemeines

Der CESCR befasste sich im Berichtszeitraum mit den Berichten der Staaten Bahrain, Belarus, Demokratische Republik Kongo, El Salvador, Guatemala, Italien, Luxemburg, Mon-

golei, Serbien, Tadschikistan, Tschechien und Usbekistan. Damit hat der Ausschuss wieder sein Arbeitspensum von vor der COVID-19-Pandemie erreicht. 13 weitere Staatenberichte waren beim Ausschuss eingegangen, diese werden satzungsgemäß in der Reihenfolge ihrer Einreichung bearbeitet.

26 Vertragsstaaten hatten ihre Erstberichte und 62 Staaten ihre periodischen Berichte nicht rechtzeitig eingereicht, davon sind 19 Erstberichte beziehungsweise 16 periodische Berichte der Vertragsstaaten bereits zehn Jahre in Verzug. Derzeit sind 33 Staatenberichte eingereicht und warten auf Bearbeitung, wovon zwölf im Jahr 2023 geprüft werden.

Klimawandel

Der CESCR befasste sich in einer Vielzahl von Abschließenden Bemerkungen mit den Auswirkungen des Klimawandels. Verschiedene Staaten werden aufgefordert, Maßnahmen zu ergreifen, um die negativen Auswirkungen des Klimawandels auf wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zu adressieren und ihren Verpflichtungen nach dem Klimaübereinkommen von Paris nachzukommen. Tschechien beispielsweise wird dazu angehalten, seine Emissionen zu senken und erneuerbare Energien zu fördern. Luxemburg wird dafür gerügt, dass staatliche und private Finanzinstitutionen massiv in fossile Energien investieren.

Schutz von Frauen und Kindern vor Gewalt

Der Ausschuss zeigt sich bei einer Reihe von Staaten über den unzureichenden Schutz von Frauen und Kindern vor Gewalt besorgt – einschließlich häuslicher und sexualisierter Gewalt sowie Femiziden. Der Ausschuss fordert die Staaten auf, Maßnahmen zu deren Verhinderung und Bekämpfung durchzuführen. So soll beispielsweise Belarus körperliche Bestrafungen von Kindern unter Strafe stellen und bewusstseinsbildende Maßnahmen durchführen, die Republik Kongo die Täter sexualisierter Gewalt, auch in bewaffneten Konflikten, anklagen und vor Gericht bringen und Usbekistan ein geplantes nationales Gesetz zur Kriminalisierung jeglicher Form von häuslicher Gewalt zügig verabschieden.

Recht auf angemessenes Wohnen

Der Ausschuss ist auch in fast jedem geprüften Staat besorgt über die unzureichende Umsetzung des Rechts auf angemessenes Wohnen. Tadschikistan zum Beispiel wird dafür gerügt, Zwangsräumungen durchzuführen, ohne sich dabei an geltende menschenrechtliche Standards zu halten. El Salvador soll seine Anstrengungen bezüglich des sozialen Wohnungsbaus verstärken, und die Mongolei soll Beschwerden über Verletzungen des Rechts auf angemessenes Wohnen wirksam untersuchen.

Weiterverfolgung

Bei acht Staaten – nämlich Bulgarien, Dänemark, Ecuador, Israel, Norwegen, Senegal, Slowakei und der Schweiz – wurde in Weiterverfolgungsverfahren überprüft, wie diese die Kernempfehlungen der Abschließenden Bemerkung umgesetzt haben. Beispielsweise wurde für die Schweiz im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte positiv festgestellt, dass Maßnahmen zur Förderung und Unterstützung verantwortungsvoller Unternehmensführung durchgeführt wurden. Der CESCR bemängelt allerdings das Fehlen von verbindlichen Verpflichtungen von Unternehmen zur Einhaltung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht.

Verabschiedung von Fragenlisten

In den beiden Sitzungen der Vorbereitungsgruppe hat der Ausschuss zu Albanien, Honduras, Indonesien, Irak, Irland, Island, Kirgisistan, Peru, Philippinen, Polen und Zypern zusätzliche Fragen (lists of issues) und zu Australien vorbereitende Fragen (list of issues prior to reporting) verabschiedet und den Staaten übermittelt. Erstere sind Fragen des Ausschusses nach Einreichung eines Staatenberichts, während letztere Fragen des CESCR für die Vertragsstaaten vor Einreichung des Staatenberichts darstellen.

Peter Litschke

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Claudia Mahler, Sozialpakt: 69. und 70. Tagung 2021, VN, 6/2022, S. 275f., fort.)